



# Satzung

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen

#### **WALDSTEIN – HEXEN FISCHERBACH**

und ist mit der Nummer 680385 im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Er hat durch die Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 77716 Fischerbach.

## § 2

### Vereinszweck

1. Der Verein mit Sitz in 77716 Fischerbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Traditionellen Brauchtums der Fastnacht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung närrischer Umzüge und Veranstaltungen fröhlicher und gesellschaftlicher Art während der traditionell überlieferten Fastnachtszeit
- die Pflege des althergebrachten fastnächtlichen Brauchtums zur Freude und zum Wohl der Allgemeinheit unter grundsätzlichem Ausschluß jeder politischen, konfessionellen oder geschäftlichen Absicht. Der Verein hat sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um auch der Nachwelt das heimatliche Fastnachtsbrauchtum zu erhalten. Der Verein pflegt Freundschaften zu gleich gesinnten Zünften und Vereinigungen in Deutschland und dem benachbarten Ausland.

# Satzung



2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Mitglieder

1. Der Verein hat aktive und passive bzw. fördernde Mitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 4. Lebensjahres werden.
3. Passive bzw. fördernde Mitglieder können alle voll geschäftsfähigen, natürlichen oder juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen, jedoch nicht unmittelbar mitwirken wollen oder können.

## § 4

### Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.  
Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, Austritt oder Ausschluß.
  - 2.1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
  - 2.2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung.



# Satzung

## § 5

### Mitgliederbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag, nach Mitgliedsarten (aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder, Schüler, Studenten und sonstige Mitglieder ohne regelmäßiges Arbeitseinkommen, usw.) unterschieden, zu leisten.  
Seine Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Er ist jährlich im Voraus zahlbar jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.
2. Die Beitragspflicht eines ausscheidenden Mitglieds erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem er ausscheidet.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden 11 Positionen
  - 1.Vorsitzende(r) und 2.Vorsitzende(r)
  1. Schriftführer(in) und 2. Schriftführer(in)
  - 1.Kassierer(in) und 2.Kassierer(in)
  - 4 Beisitzer(in)
  - 1 Jugendvertreter(in)Durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vorstandschaft jederzeit erweitert werden.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende(r) und der 2.Vorsitzende(r). Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Zeit im Amt bis durch eine satzungsgemäße Wahl eine neue Vorstandschaft bestimmt wurde.
4. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im Herbst, statt.



# Satzung

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladefrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels Brief einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  - 4.1. In der Mitgliederversammlung sind nur die voll geschäftsfähigen Mitglieder stimmberechtigt.
  - 4.2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.  
Auf Antrag von mindestens 3 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
  - 4.3. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
  - 4.4. Zu einem Beschluß, der über den Ausschluß eines Mitglieds gemäß § 4 Ziffer 2 befindet, ist eine Mehrheit von 3/4tel der erschienen Mitglieder erforderlich.
  - 4.5. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4tel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  - 4.6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
  - 4.7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3tel der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluß ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von 4/5 tel der erschienenen Mitglieder ihn erfasst hat.
5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom 1. oder 2. Vorstand zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.

## § 9

### Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fischerbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke der Förderung des Traditionellen Brauchtums der Fastnacht oder für Heimatpflegerische Zwecke zu verwenden hat.

# Satzung



## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10. November 1983 beschlossen.

2015 wurde das Dokument von der Vorstandschaft überarbeitet und in einer Mitgliederversammlung am 05.01.2016 per Beschluss angenommen